

Regio-Stat

Regionalstatistischer
Datenkatalog
des Bundes und
der Länder



STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Stand: Dezember 2001

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Lieferanschrift: Neuhauser Str. 8, 80331 München
Postanschrift: 80288 München
E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de
Internet: <http://www.statistik.bayern.de>

Druck: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Stand: Dezember 2001

Erschienen im: Mai 2002

Erscheinungsfolge: jährlich

Auflage: 1 400

Preis: kostenlos

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Regio-Stat

Regionalstatistischer
Datenkatalog
des Bundes und
der Länder



**STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER**

Stand: Dezember 2001

Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	III
Gesamtübersicht	V
Tabellenteil	
Tabellen	3
Anhang	
Alphabetisches Statistikverzeichnis	101
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	103

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfaßt. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten.

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand Dezember 2001 erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben. Die Daten werden auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Seit 1999 wird den Konsumenten auch eine CD-ROM mit der Bezeichnung „**Statistik regional**“ angeboten (ein Retrievalprogramm ist enthalten), die Kreisdaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthält. „**Statistik regional**“ wird jährlich aktualisiert. Die CD-ROM kann von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bezogen werden, die auch Auskunft über Einzelheiten geben.

Ergänzend zur CD-ROM „**Statistik regional**“ wird seit 1996 jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik das Heft „**Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland**“ herausgegeben. Seit März 2000 ist – ebenfalls als Gemeinschaftsveröffentlichung – der „**Atlas zur Regionalstatistik**“ erhältlich, der im wesentlichen auf „**Statistik regional**“ aufbaut, darüber hinaus aber weitere Statistikbereiche, wie z.B. die Hochschulstatistik enthält. Auch diese Publikationen können über die Statistischen Ämter bezogen werden.

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen. Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert. Zusätzlich sind die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken vor jeder Tabelle angegeben.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten beziehen sich in der Regel auf Länderspezifika. Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. "x,xx"). In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden. Ferner wurden alle Tabellen des Regio-Stat-Kataloges mit Währungsangaben auf "Euro" umgestellt.

Zur leichteren Auffindung der Statistiken und der Begriffsdefinitionen enthält der Katalog im Anhang ein „Alphabetisches Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkatalogs des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so daß die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, daß sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, daß nicht alle statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können. Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, daß zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Die Preise für einzelne Tabellenbestellungen setzen sich – abhängig davon, ob es sich um eine Gemeinde- oder Kreistabelle handelt – aus der Tabellengröße (siehe Gesamtübersicht), der Preiskategorie (siehe Einlegeblatt) und einer Bearbeitungspauschale zusammen.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

- Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung mit Quellenangabe (Name des Amtes, Ort, Jahr) gestattet.
- Für gewerbliche Zwecke und/oder entgeltliche Verbreitung bedarf es der vorherigen Zustimmung, die grundsätzlich mit einem Lizenzpreis verbunden ist. Die Weitergabe und Verbreitung über elektronische Systeme bedarf stets der vorherigen Zustimmung.

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Tabellen als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den Statistiknummern des Einheitlichen Verzeichnisses aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (EVAS) gegliedert.
- Die vom Statistischen Bundesamt vergebene dreistellige Bundesstatistiknummer ist vor jeder Tabellenüberschrift aufgeführt und wurde im vorliegenden Katalog um zwei Stellen erweitert, wobei der Nummernbereich 01 bis 29 für die Gemeindetabellen sowie 31 und folgende für die Kreistabellen reserviert ist.
- In „**Statistik regional**“ werden Tabellen, die gegenüber der vorhergehenden Ausgabe geändert worden sind, besonders gekennzeichnet, und zwar erhalten diese Tabellen eine andere zweistellige Nummer, beginnend mit 11 bei Gemeindetabellen bzw. 41 bei Kreistabellen. Diese Kennzeichnung wurde, um die Vergleichbarkeit zu erhalten, auch für die Tabellen des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder übernommen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummern	Erhebung/Tabellenninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
11 Gebiet							
111 11 Feststellung des Gebietsstandes							
	171-01	Gebietsfläche in km ²	GE	jährlich	1983/1991	S	3
	171-31	Zahl der Gemeinden	KR	jährlich	1983/1991	S	4
12 Bevölkerung							
124 11 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes							
	173-21	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	GE	jährlich	2000	XL	5
	173-41	Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	1996	XL	6
	173-32	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	S	7
126 12 Statistik der Geburten							
	178-01	Geburten nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	S	8
	178-31	Geburten nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen der Mütter	KR	jährlich	1983/1991	L	9
126 13 Statistik der Sterbefälle							
	179-01	Sterbefälle nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	S	10
	179-31	Sterbefälle nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	1983/1991	XL	11
127 11 Wanderungsstatistik							
	182-11	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen (über Gemeindegrenzen)	GE	jährlich	2000	M	12
	182-31	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	1983/1991	L	13
	182-32	Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	1983/1991	M	14
	182-34	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	1993	M	15
	182-35	Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	1993	S	16
13 Erwerbstätigkeit							
131 11 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten							
	254-21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	GE	jährlich	2000	S	17
	254-13	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	GE	jährlich	2000	S	18
	254-45	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	2000	M	19
	254-46	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	2000	M	20
	254-52	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2000	L	21
	254-47	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2000	L	22
	254-53	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Ausbildung	KR	jährlich	2000	L	23
	254-48	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Ausbildung	KR	jährlich	2000	L	24
	254-64	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wirtschaftszweigen der WZ93	KR	jährlich	2000	XL	25
	254-04	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht	GE	jährlich	1998	M	26
	254-39	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	1998	M	27
132 11 Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesanstalt für Arbeit							
	659-31	Arbeitslose und Arbeitslosenquote	KR	jährlich	1994	S	28
133 11 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder							
	638-41	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	2000	S	29
14 Wahlen							
141 11 Allgemeine Bundestagswahlstatistik							
	252-31	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach Parteien	KR	4-jährlich	1994	S	30
142 11 Allgemeine Europawahlstatistik							
	455-31	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	KR	5-jährlich	1994	S	31
143 11 Allgemeine Landeswahlstatistik							
	601-31	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	KR	4-/5-jährlich	verschied.	S	32
21 Bildung und Kultur							
211 11 Statistik der allgemeinbildenden Schulen							
	192-32	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	XL	33
	192-61	Absolventen/Abgänger nach Schularten	KR	jährlich	1998	M	35
211 21 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)							
	200-71	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	L	36

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
22 Öffentliche Sozialleistungen							
221 21		Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt					
	331-31	Empfänger nach Altersgruppen	KR	jährlich	1999	S	38
225 41		Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - Tageseinrichtungen für Kinder					
	473-32	Einrichtungen, verfügbare Plätze, tätige Personen	KR	4-jährlich	1994	M	39
225 42		Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen					
	473-41	Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen	KR	4-jährlich	1994	S	40
23 Gesundheitswesen							
231 11		Krankenhausstatistik: Grunddaten					
	188-41	Krankenhäuser	KR	jährlich	1991	S	41
	188-42	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	KR	jährlich	1991	S	42
235 11		Statistik der Berufe des Gesundheitswesens					
	187-41	Ärzte und Zahnärzte in freier Praxis, öffentliche Apotheken	KR	jährlich	1991	S	43
31 Gebäude und Wohnen							
311 11		Statistik der Baugenehmigungen					
	030-31	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	KR	jährlich	1983/1991	S	44
	030-32	Nichtwohngebäude	KR	jährlich	1983/1991	S	45
	030-33	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	KR	jährlich	1983/1991	S	46
311 21		Statistik der Baufertigstellungen					
	031-01	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	GE	jährlich	1996	S	47
	031-32	Nichtwohngebäude	KR	jährlich	1983/1991	S	48
	031-33	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	KR	jährlich	1983/1991	S	49
312 31		Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes					
	035-11	Wohngebäude nach Zahl der Wohnungen, Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	GE	jährlich	1996	M	50
32 Umwelt							
322 11		Statistik der öffentlichen Wasserversorgung					
	514-31	Wassergewinnung	KR	3-jährlich	1998	S	51
	514-32	Anschlussgrad, Wasserabgabe	KR	3-jährlich	1998	S	52
322 13		Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung					
	516-31	Anschlussgrade	KR	3-jährlich	1998	S	53
	516-32	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen	KR	3-jährlich	1998	M	54
	516-33	Trockenmasse des entsorgten Klärschlammes	KR	3-jährlich	1998	S	55
322 31		Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	518-31	Wasseraufkommen	KR	3-jährlich	1998	M	56
	518-32	Wasserverwendung und -nutzung	KR	3-jährlich	1998	S	57
	518-33	Abwasserverbleib	KR	3-jährlich	1998	S	58
33 Flächennutzung							
331 11		Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung					
	449-01	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	4-jährlich	1984/1992	M	59
41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei							
411 21		Allgemeine Agrarstrukturerhebung					
	115-01	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten	GE	2-jährlich	1999	S	61
	115-02	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Fruchtarten	GE	4-jährlich	1999	L	62
	115-03	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	GE	2-jährlich	1999	S	63
	115-31	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach sozialökonomischen Betriebstypen	KR	4-jährlich	1999	S	64
	115-32	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF	KR	2-jährlich	1999	L	65
	115-33	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Standardbetriebsseinkommen	KR	4-jährlich	1999	M	66
	115-34	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Betriebsformen	KR	4-jährlich	1999	M	67
	115-35	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung	KR	2-jährlich	1999	S	68
	115-36	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte	KR	jährlich	1999	M	69
	115-37	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	KR	2-jährlich	1999	M	70

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
42 Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden							
421 11		Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	001-11	Betriebe, Beschäftigte	GE	jährlich	1995	S	71
	001-12	Geleistete Arbeiterstunden, Bruttolohn- und -gehaltssumme	GE	jährlich	1995	S	72
	001-41	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen (WZ93)	KR	jährlich	1995	XL	73
	001-42	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen	KR	jährlich	1995	M	74
	001-43	Energieverbrauch	KR	jährlich	1995	S	75
	001-34	Umsatz, Auslandsumsatz	KR	jährlich	1999	S	76
422 31		Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	011-51	Betriebe, Beschäftigte, Investitionen	KR	jährlich	1995	S	77
44 Baugewerbe							
442 31		Totalerhebung im Bauhauptgewerbe					
	052-41	Betriebe, Beschäftigte, Gesamtumsatz	KR	jährlich	1995	S	78
45 Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung							
455 11		Monatserhebung im Tourismus					
	469-11	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte	GE	jährlich	2000	S	79
	469-31	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten	KR	jährlich	1996	M	80
46 Verkehr und Nachrichtenübermittlung							
462 41		Statistik der Straßenverkehrsunfälle					
	302-41	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen	KR	jährlich	1995	S	81
462 51		Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes, Fahrzeugmängel					
	641-41	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten	KR	jährlich	1996	S	82
52 Unternehmen und Arbeitsstätten							
523 11		Gewerbeanzeigenstatistik					
	328-41	Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen	KR	jährlich	2000	S	83
524 11		Insolvenzstatistik					
	325-31	Beantragte Verfahren, Beschäftigte, voraussichtliche Forderungen	KR	jährlich	1999	S	84
61 Preise							
615 11		Statistik der Kaufwerte für Bauland					
	400-41	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten	KR	jährlich	1996	M	85
71 Öffentliche Haushalte							
711 37		Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden					
	346-21	Bruttoeinnahmen der Gemeinden	GE	jährlich	1995	S	86
	346-22	Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden	GE	jährlich	1995	S	87
	346-41	Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	S	88
	346-42	Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	S	89
712 31		Realsteuervergleich					
	356-11	Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuererinnahmen	GE	jährlich	1998	M	90
72 Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit eigenem Rechnungswesen							
722 11,		Schulden öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit eigenem Rechnungswesen					
713 27		Rechnungswesen					
	358-61	Statistik über Schulden	KR	jährlich	1999	S	91
73 Steuern							
731 11		Lohn- und Einkommensteuerstatistik					
	368-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer	GE	3-jährlich	1983/1992	S	92

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- Größe	Seite
74 Personal im öffentlichen Dienst							
741 11,		Personalstandstatistik des Bundes					
741 21		Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und -verbände					
	360-61	Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und -verbände	KR	jährlich	1999	L	93
	360-62	Beschäftigte des Bundes	KR	jährlich	1999	L	94
741 21		Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und -verbände					
	360-53	Beschäftigte des Landes	KR	jährlich	1999	L	95
	360-54	Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände	KR	jährlich	1999	L	96
82 VGR der Länder							
821 11		Entstehungsrechnung					
	426-41	Bruttoinlandsprodukt/Brutowertschöpfung	KR	2-jährlich	1992/1998	S	97
824 11		Umverteilungsrechnung					
	666-41	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	KR	3-jährlich	1989/1995	S	98

Tabellenteil

171-01 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Gebietsfläche in km ² ¹⁾
	1
	x, xx

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

171-31 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Zahl der Gemeinden
	1

Definitionen zur Tabelle

Zahl der Gemeinden (171-31)

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden eingerechnet. Nicht einbezogen werden bewohnte bzw. unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

173-21 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 - 6			
3	6 - 10			
4	10 - 15			
5	15 - 18			
6	18 - 20			
7	20 - 25			
8	25 - 30			
9	30 - 35			
10	35 - 40			
11	40 - 45			
12	45 - 50			
13	50 - 55			
14	55 - 60			
15	60 - 65			
16	65 - 75			
17	75 oder mehr			
18	Insgesamt			

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-21, 173-41)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfaßte bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)). Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge. Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

173-41 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche ¹⁾ 2)			Ausländer ²⁾ 3)		
					insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 - 5									
3	6 - 10									
4	10 - 15									
5	15 - 18									
6	18 - 20									
7	20 - 25									
8	25 - 30									
9	30 - 35									
10	35 - 40									
11	40 - 45									
12	45 - 50									
13	50 - 55									
14	55 - 60									
15	60 - 65									
16	65 - 75									
17	75 oder mehr									
18	Insgesamt									

¹⁾ Niedersachsen: von 1989 bis 1994 Bevölkerung insgesamt abzüglich der ausländischen Bevölkerung nach dem Ausländerzentralregister (AZR).

²⁾ Nordrhein-Westfalen: wegen meldetechnischer Unstimmigkeiten sind die Ergebnisse für die kreisfreie Stadt Hamm nur eingeschränkt aussagefähig.

³⁾ Niedersachsen: von 1989 bis 1994 Ausländerzahlen nach dem Ausländerzentralregister (AZR), ab 1994 Landessumme einschließlich Asylbewerber ohne Regionalnachweis.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-21, 173-41)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfaßt bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)). Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge. Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Deutsche (173-41)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (173-41)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

173-32 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBI I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRKG) vom 16.08.1980 (BGBI I S. 1429)

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung ¹⁾		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

¹⁾ Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland (alle bis 1999), Bayern (bis 2000); arithmetisches Mittel aus den Bevölkerungszahlen am Jahresanfang und Jahresende.

Definitionen zur Tabelle

Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel der zwölf Monatsdurchschnitte. Diese berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aus dem Anfangs- und Endbestand des betreffenden Monats.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

178-01 Statistik der Geburten

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBI I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBI I S. 1429)

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

178-31 Statistik der Geburten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter der Mütter von ... bis unter ... Jahren	Lebendgeborene ¹⁾					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 35						
5	35 - 40						
6	40 oder mehr						
7	Insgesamt						

¹⁾ Hessen: Fälle "ohne Angabe zum Alter" sind in der Altersgruppe der Mütter "unter 20 Jahren" enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Altersgruppen der Mütter (178-31)

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Geburtsjahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle "ohne Angabe zum Alter" beinhaltet.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

179-01 Statistik der Sterbefälle

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

179-31 Statistik der Sterbefälle

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBI I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBI I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Gestorbene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1						
2	1 - 5						
3	5 - 10						
4	10 - 15						
5	15 - 20						
6	20 - 25						
7	25 - 30						
8	30 - 35						
9	35 - 40						
10	40 - 45						
11	45 - 50						
12	50 - 55						
13	55 - 60						
14	60 - 65						
15	65 - 70						
16	70 - 75						
17	75 oder mehr						
18	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Altersgruppen (179-31)

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.

Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle "ohne Angabe zum Alter" beinhaltet.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

182-11 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen	
		Zuzüge	Fortzüge
		1	2
1	unter 18		
2	18 - 25		
3	25 - 30		
4	30 - 50		
5	50 - 65		
6	65 oder mehr		
7	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-11, 182-31, 182-32)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

182-31 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen			
		Zuzüge		Fortzüge	
		insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ¹⁾	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ¹⁾
		1	2	3	4
1	unter 18				
2	18 - 25				
3	25 - 30				
4	30 - 50				
5	50 - 65				
6	65 oder mehr				
7	Insgesamt				

¹⁾ Bis 1990 Bundesgebiet ohne Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand); ab 1991 Bundesgebiet einschließlich Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand).

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-11, 182-31, 182-32)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

182-32 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Wanderungen über die Gemeindegrenzen			
		Zuzüge		Fortzüge	
		insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ¹⁾	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ¹⁾
		1	2	3	4
1	Deutsche				
2	Ausländer				
3	Insgesamt				

¹⁾ Bis 1990 Bundesgebiet ohne Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand); ab 1991 Bundesgebiet einschließlich Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand).

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-11, 182-31, 182-32)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-32, 182-35)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (182-32, 182-35)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

182-34 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen	
		Zuzüge	Fortzüge
		1	2
1	unter 18		
2	18 - 25		
3	25 - 30		
4	30 - 50		
5	50 - 65		
6	65 oder mehr		
7	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-34, 182-35)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

182-35 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Wanderungen über die Kreisgrenzen	
		Zuzüge	Fortzüge
		1	2
1	Deutsche		
2	Ausländer		
3	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-34, 182-35)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-32, 182-35)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (182-32, 182-35)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-21 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u. a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-13 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Gemeinde Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1.April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-45 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 115 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-46 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle**Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-52 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 oder mehr						
8	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-47 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBI I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBI I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBI I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBI I S. 2998)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 oder mehr						
8	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-53 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeltraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1995 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Mit abgeschlossener Berufsausbildung						
3	Mit Abschluß an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt (einschl. ohne Angabe)						

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)
 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-48 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Mit abgeschlossener Berufsausbildung						
3	Mit Abschluß an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt (einschl. ohne Angabe)						

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)
Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-64 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige (Abschnitte der WZ93)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A, B)						
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C)						
3	Verarbeitendes Gewerbe (D)						
4	Energie- und Wasserversorgung (E)						
5	Baugewerbe (F)						
6	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern (G)						
7	Gastgewerbe (H)						
8	Verkehr und Nachrichtenübermittlung (I)						
9	Kredit- und Versicherungsgewerbe (J)						
10	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (K)						
11	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (L, Q)						
12	Erziehung und Unterricht; Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen; Private Haushalte (M, N, O, P)						
13	Insgesamt (einschl. ohne Angabe)						

Definitionen zur Tabelle**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-04 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Gemeindegrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Gemeindegrenzen	
		1	2	3	4	
1	männlich					
2	weiblich					
3	Insgesamt					

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

254-39 Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Kreisgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Kreisgrenzen	
		1	2	3	4	
1	männlich					
2	weiblich					
3	Insgesamt					

Definitionen zur Tabelle**Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen von der Bundesanstalt für Arbeit.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

659-31 Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesanstalt für Arbeit

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Quartalsende

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 280 und 281 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) vom 24.03.1997

Gebiet	Arbeitslose insgesamt				Arbeitslosenquote in %			
	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal
	1	2	3	4	5	6	7	8
					x, x	x, x	x, x	x, x

Definitionen zur Tabelle

Arbeitslose (659-31)

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die nicht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, nicht arbeitsunfähig erkrankt, nicht Empfänger von Altersrente sind und für eine Arbeitsaufnahme als Arbeitnehmer sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt gemeldet haben. Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland beim Arbeitsamt gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden. Die Arbeitslosenzahlen wurden aus den Ergebnissen der computergestützten Arbeitsvermittlung (coArb) der Bundesanstalt für Arbeit entnommen. Programmbedingt sind geringfügige Abweichungen zu anderen Auswertungen möglich.

Arbeitslosenquote (659-31)

Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose). Diese Berechnungsmethode findet in den alten Bundesländern ab Januar 1990 und in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) ab Januar 1993 Anwendung.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

638-41 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt
 Art der Statistik: Sonderauswertung
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000								
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	davon					davon	
			Produzierendes Gewerbe einschl. Baugewerbe		Dienstleistungsbereiche	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister	Öffentliche und private Dienstleister	
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe					
1	2	3	4	5	6	7	8		

Definitionen zur Tabelle

Erwerbstätige (638-41)

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch geringfügig Beschäftigte bzw. als Selbständige (einschließlich deren mithelfende Familienangehörige) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im Inland ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich aller im Inland tätigen Ausländer (Einpenderler).

Die revidierte europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev.1), ab 1. Januar 1995 für alle in der EU erhobenen Statistiken mit Wirtschaftszweig-Gliederung verbindlich, wurde mit der neuen Wirtschaftszweig-Klassifikation WZ93 den deutschen Gegebenheiten angepaßt. Mit der 1999 vorgenommenen Umstellung der Erwerbstätigenrechnung auf die WZ93 erfolgte gleichzeitig eine Einarbeitung der Großzählungsergebnisse (Handels- und Gaststättenzählung 1993, Handwerkszählung 1995) und der Daten aus den Mikrozensus 1996, 1997 und 1998 in die Berechnungen. Die zuvor nur dem Mikrozensus entnehmbaren sogenannten 530 DM-Beschäftigten wurden ab April 1999 per Gesetz der Sozialversicherungspflicht unterworfen und damit in der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfaßt. Dadurch wurde ein höheres Zahlenniveau für die geringfügig Beschäftigten festgestellt, was zu einer rückwirkenden Anpassung der Zeitreihe von 1991 bis 1999 führte.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

252-31 Allgemeine Bundestagswahlstatistik

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: verschieden
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: § 51 Abs. 1 Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bek vom 23.07.1993 (BGBl I S. 1288), geändert durch Gesetz vom 10.05.1994 (BGBl I S. 993, 2417)

Gebiet	Bundestagswahl ¹⁾²⁾								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in % ³⁾	Gültige Zweitstimmen ³⁾	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf					
				CDU ⁴⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P. ⁵⁾	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x, x

- 1) Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen: 1994: Kreise ohne Briefwahlergebnisse, Landessumme einschließlich Briefwahlergebnis.
- 2) Thüringen: Ergebnisse des Ortsteiles Cunsdorf sind im Landkreis Greiz enthalten.
- 3) Baden-Württemberg: vor 1994 ohne Briefwähler.
- 4) Bayern: CSU.
- 5) Baden-Württemberg: F.D.P./DVP.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5% der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate).

Wahlberechtigte (252-31)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

455-31 Allgemeine Europawahlstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 5-jährlich

Stichtag/Zeitraum: verschieden

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) vom 08.03.1994 (BGBl I S. 423, 555); § 51 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes

Gebiet	Europawahl ¹⁾								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in %	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				CDU ²⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P.	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x, x

¹⁾ Thüringen: Ergebnisse des Ortsteiles Cunsdorf sind im Landkreis Greiz enthalten.

²⁾ Bayern: CSU.

Definitionen zur Tabelle

Wahlberechtigte (455-31)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

601-31 Allgemeine Landeswahlstatistik

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4- bzw. 5-jährlich Stichtag/Zeitraum: verschieden
 Art der Statistik: Landesstatistik
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Landtagswahlen ¹⁾								
	Wahl- berechtigte ²⁾	Wahlbe- teiligung in % ³⁾	Gültige Stimmen ³⁾⁴⁾	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				CDU ⁵⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P. ⁶⁾	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x, x

- ¹⁾ Brandenburg, Sachsen: 1994: Kreise ohne Briefwahlergebnisse, Landessumme einschließlich Briefwahlergebnis.
 Mecklenburg-Vorpommern: 1994: Briefwahlergebnisse der kreisfreien Stadt Stralsund teilweise im Landkreis Nordvorpommern,
 des Landkreises Müritz teilweise im Landkreis Mecklenburg-Strelitz enthalten.
- ²⁾ Bayern: Stimmberechtigte.
- ³⁾ Baden-Württemberg: vor 1992 ohne Briefwähler.
- ⁴⁾ Bayern: Gesamtstimmen geteilt durch zwei. Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spalten-
 summen Rundungsdifferenzen.
 Berlin, Niedersachsen: Zweitstimmen.
 Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.
 Sachsen: Listenstimmen.
 Schleswig-Holstein: ab 2000: Zweitstimmen.
- ⁵⁾ Bayern: CSU.
- ⁶⁾ Baden-Württemberg: F.D.P./DVP.

192-32 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres
 Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der/im 11. Jahrgangsstufe/Schulbesuchsjahr
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ¹⁾	2)				entfällt	entfällt
2	Grundschulen ³⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ⁴⁾					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁵⁾⁶⁾						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁷⁾						entfällt
6	Realschulen ⁵⁾⁶⁾⁸⁾						entfällt
7	Gymnasien ⁵⁾⁶⁾						
8	Integrierte Gesamtschulen ⁶⁾						
9	Freie Waldorfschulen ⁹⁾						
10	Sonderschulen ¹⁰⁾					11)	
11	Abendschulen und Kollegs ¹²⁾					entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt					13)

¹⁾ Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik.

²⁾ Niedersachsen: Vorklassen werden nicht als Schule gezählt.

³⁾ Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1.-4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.

⁴⁾ Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.

⁵⁾ Berlin: einschließlich Eingliederungslehrgänge für ausländische Jugendliche.

⁶⁾ Berlin: einschließlich Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe.

⁷⁾ Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen.

Saarland: Sekundarschulen und erweiterte Realschulen.

Sachsen: Mittelschulen.

Sachsen-Anhalt: Kombinierte Klassen an Sekundarschulen.

Thüringen: Regelschulen sowie Aussiedler-Förderklassen.

Mecklenburg-Vorpommern: Bildungsgangübergreifende Klassen.

⁸⁾ Bayern: einschließlich drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen sowie Schulversuch zweistufige Wirtschaftsschule.

⁹⁾ Nordrhein-Westfalen: einschließlich Sonderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.

¹⁰⁾ Schleswig-Holstein, Thüringen: Nachweis der Klassenstufen ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für Geistigbehinderte.

Nordrhein-Westfalen: ohne Sonderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.

¹¹⁾ Brandenburg: einschließlich geistig behinderter Schüler.

¹²⁾ Berlin, Brandenburg: einschließlich schulabschlußbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen.

¹³⁾ Niedersachsen: einschließlich Abendschulen und Kollegs.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind. Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen. In der Schulverwaltung wird der Begriff "Schule" mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer "Schule" entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfaßt die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfaßt die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluß bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluß erworben.

Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluß an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform. Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluß ist mit dem Realschulabschluß vergleichbar.

Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13), oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13), bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im allgemeinen den Realschulabschluß voraussetzt. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefaßt sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen (192-32)

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefaßt sind.

Sonderschulen (192-32)

Sonderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können.

Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluß. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluß; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

192-61 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: i.d.R.Ende d.Schuljahres
 Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Absolventen/Abgänger nach dem Abschluß ¹⁾									
	insgesamt ²⁾ (einschließlich Fachhochschul- reife)		darunter							
			ohne Haupt- schulabschluss ³⁾		mit Haupt- schulabschluss		mit Real- schulabschluss		mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)	
	zusammen	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- ¹⁾ Berlin: nur Schüler, die das allgemeinbildende Schulwesen verlassen. Übergänge in Fachgymnasien (nach Abschluß der 10. Klassenstufe) hinzugeschätzt.
²⁾ Bayern: einschließlich Schulentlassener aus mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen.
 Nordrhein-Westfalen: einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
³⁾ Berlin: einschließlich Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Eingliederungslehrgänge für ausländische Jugendliche.
 Thüringen: einschließlich Absolventen/Abgänger der Klassenstufen 10, 11 und 12 ohne Abschluß.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt (192-61)

Dargestellt ist in der Regel die Anzahl der Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluß einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-61)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Sonderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10-jähriger Vollzeit-Schulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeit-Schulpflicht.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-61)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Sonderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus der Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte Hauptschulabschluss nachgewiesen.

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (192-61)

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluß: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-61)

Hierzu zählen Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Sonderschulen mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**200-71 Statistik der beruflichen Schulen
(ohne Schulen des Gesundheitswesens)**

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres
 Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
		1	2	3	4
1	Berufsschulen ¹⁾	2)			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag ³⁾	entfällt			4)
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ¹⁾⁵⁾				
5	Fachoberschulen ⁶⁾				
6	Fachgymnasien				
7	Kollegschulen ⁷⁾				
8	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen				
9	Fachschulen ¹⁾				
10	Fachakademien				
11	Insgesamt ¹⁾	entfällt			

- ¹⁾ Nordrhein-Westfalen: ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
 Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufssonderschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr.
- ²⁾ Niedersachsen: kooperatives Berufsgrundbildungsjahr wird nicht als Schule gezählt.
 Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr sind als eigenständige Schule gezählt.
- ³⁾ Nordrhein-Westfalen: ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; einschließlich Praktikanten und Volontäre.
- ⁴⁾ Bayern: aus methodischen Gründen nur Näherungswert.
- ⁵⁾ Baden-Württemberg: einschließlich Berufskollegs.
- ⁶⁾ Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich Höherer Berufsfachschulen für Gesundheitsdienstberufe.
- ⁷⁾ Berlin: einschließlich Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife (ab Schuljahr 1998/1999).
- ⁷⁾ Nordrhein-Westfalen: ohne kollegenschulspezifischen Bildungsgang an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff "Schule" mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer "Schule" entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufssonderschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit. Berufssonderschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufssonderschulen haben im großen und ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler "ohne Ausbildungsvertrag" sind mithelfende Familienangehörige, ungelernte Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluß an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluß gleichgestellt.

Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluß auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluß gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluß des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Kollegschulen (200-71)

Kollegschulen werden zur Zeit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines großflächigen Schulversuchs erprobt. Sie führen innerhalb der Sekundarstufe II allgemeinbildende und berufsbezogene Bildungsgänge, die verschiedene Abschlüsse und Doppelqualifikationen ermöglichen. Es besteht auch die Möglichkeit, nachträglich Abschlüsse der Sekundarstufe I zu erwerben.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluß auf und verleihen nach bestandener Abschlußprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluß vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluß voraus und bereiten in der Regel im Anschluß an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

331-31 Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 127 bis 134 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) i.d.F. der Bek vom 23.03.1994 (BGBl I S. 646), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2986)

Gebiet	Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt							
	Empfänger		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren					
	insgesamt	darunter außerhalb von Einrichtungen	unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen i.a. nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (331-31)

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat im wesentlichen in Form von monatlichen Regelsätzen gewährt werden. Wer laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, kann daneben auch Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten. Diese Personen werden dann auch unter den Empfängern der betreffenden Hilfearten erfaßt und nachgewiesen. Eine Addition der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen zu einer "Gesamtzahl" von Sozialhilfeempfängern ist deshalb nicht zulässig.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

473-32 Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - Tageseinrichtungen für Kinder

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 9 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637)

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder				Verfügbare Plätze				Tätige Personen	
	ins- gesamt	davon			ins- gesamt	davon für			ins- gesamt	darunter in Kinder- gärten
		Kinder- krippen	Kinder- gärten	Horte ¹⁾		ander- weitige Einrich- tungen	Krippen- kinder	Kinder- garten- kinder		
1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	

¹⁾ Thüringen: nur Horte in freier Trägerschaft der Jugendhilfe.**Definitionen zur Tabelle**

Die alle vier Jahre durchzuführende Statistik über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe wurde ab dem Berichtsjahr 1994 (Stichtag 31.12.) inhaltlich vor allem aufgrund des mit Wirkung ab 1. Januar 1991 reformierten Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wesentlich geändert. Ein Vergleich zu den Ergebnissen vor 1994 ist daher nur in Teilbereichen möglich.

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger, jedoch in den dargestellten Tabellen ohne Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe.

Tageseinrichtungen für Kinder (473-32)

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebs-erlaubnis nach §45 KJHG/SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach vier Einrichtungsarten unterschieden; und zwar richtet sich diese Unterscheidung danach, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in sogenannten "altershomogenen" Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt:

- Um eine Kinderkrippe handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder unter 3 Jahren betreut werden (Einrichtungen für Kleinstkinderbetreuung).
- Kindergarten trifft für alle diejenigen Einrichtungen zu, in denen in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Hort ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Eine anderweitige Einrichtung liegt vor, wenn unter einem Dach
 - a) Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut werden
 - b) Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut werden oder
 - c) sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden sind.

Verfügbare Plätze (473-32)

Als Krippenplätze zählen alle Plätze zur Betreuung von Kindern im Krippenalter, unabhängig von der Art der Einrichtung. Analoges trifft für die Kindergartenplätze und die Hortplätze zu.

Tätige Personen (473-32, 473-41)

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Beschäftigte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im erzieherischen und pädagogischen sowie im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

473-41 Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 9 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637)

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	ins- gesamt	darunter Einrichtungen			ins- gesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugend- arbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugend- arbeit
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Die alle vier Jahre durchzuführende Statistik über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe wurde ab dem Berichtsjahr 1994 (Stichtag 31.12.) inhaltlich vor allem aufgrund des mit Wirkung ab 1. Januar 1991 reformierten Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wesentlich geändert. Ein Vergleich zu den Ergebnissen vor 1994 ist daher nur in Teilbereichen möglich.

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger, jedoch in den dargestellten Tabellen ohne Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41)

Dazu zählen Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme. Im einzelnen sind dies Einrichtungen der Heimerziehung, Tagesgruppen, pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen, Einrichtungen für die Inobhutnahme, Kinder- und Jugenddörfer, Großpflegestellen und pädagogisch betreute selbständige Wohngemeinschaften. Weiter zählen hierzu die Einrichtungen der Jugendarbeit. Im einzelnen sind dies Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser, Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten, Jugendkunstschulen, kulturpädagogische Einrichtungen für junge Menschen, Einrichtungen der Stadtranderholung, Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, pädagogisch betreute Spielplätze u.ä., Jugendheime, Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür sowie Jugendzeltplätze.

Zu den Jugendhilfeeinrichtungen insgesamt zählen ferner Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, Einrichtungen der Familienförderung (Familienferienstätten sowie Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, des weiteren Einrichtungen der Mitarbeiter(innen)fortbildung sowie sonstige Einrichtungen.

Sofern eine Einrichtung nicht allein einer der aufgeführten Arten zugehört, sondern aus verschiedenartigen Abteilungen besteht (Mehrzweckeinrichtungen), werden diese Abteilungen als selbständige Einrichtungen mit den zugehörenden verfügbaren Plätzen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der jeweils zutreffenden Art getrennt nachgewiesen.

Tätige Personen (473-32, 473-41)

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Beschäftigte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im erzieherischen und pädagogischen sowie im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

199-41 Krankenhausstatistik: Grunddaten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser vom 10.04.1990 (BGBl I S. 730)

Gebiet	Krankenhäuser ¹⁾						Personal im Pflegedienst
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) ²⁾	Patientenzugang	Patientenabgang (einschl. Sterbefälle)	Hauptamtliche Ärzte		
					insgesamt	dar. mit abgeschlossener Weiterbildung	
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Nordrhein-Westfalen: allgemeine Krankenhäuser.
 Schleswig-Holstein: ohne Tages- und Nachtkliniken.
 Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (alle bis 1999), Bayern (bis 2000): einschließlich Bundeswehrkrankenhäuser.
²⁾ Baden-Württemberg: 31.12.
 Rheinland-Pfalz: einschließlich Plätzen von reinen Tages- oder Nachtkliniken.

Definitionen zur Tabelle

Krankenhäuser (199-41)

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Aufgestellte Betten (199-41, 199-42)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Patientenzugang (199-41, 199-42)

Als Patientenzugang werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patienten (Fälle) gezählt; hier sind auch die Stundenfälle enthalten. Teilstationär oder ambulant behandelte Patienten bleiben genauso wie gesunde Neugeborene unberücksichtigt.

Patientenabgang (199-41, 199-42)

Hierzu zählen zum einen Entlassungen aus der Einrichtung (aus vollstationärer Behandlung) einschließlich der Stundenfälle und Verlegungen in (andere) Krankenhäuser sowie die verstorbenen Patienten.

Hauptamtliche Ärzte (199-41, 199-42)

Hierzu zählen im Krankenhaus fest angestellte Ärzte, Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte, Ärzte im Praktikum sowie Belegärzte sind nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

188-42 Krankenhausstatistik: Grunddaten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser vom 10.04.1990 (BGB I S. 730)

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen						Personal im Pflegedienst
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) ¹⁾	Patientenzugang	Patientenabgang (einschl. Sterbefälle)	Hauptamtliche Ärzte		
					insgesamt	dar. mit abgeschlossener Weiterbildung	
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Baden-Württemberg: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-42)

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen

- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-41, 188-42)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung.

Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Patientenzugang (188-41, 188-42)

Als Patientenzugang werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patienten (Fälle) gezählt; hier sind auch die Stundenfälle enthalten. Teilstationär oder ambulant behandelte Patienten bleiben genauso wie gesunde Neugeborene unberücksichtigt.

Patientenabgang (188-41, 188-42)

Hierzu zählen zum einen Entlassungen aus der Einrichtung (aus vollstationärer Behandlung) einschließlich der Stundenfälle und Verlegungen in (andere) Krankenhäuser sowie die verstorbenen Patienten.

Hauptamtliche Ärzte (188-41, 188-42)

Hierzu zählen im Krankenhaus fest angestellte Ärzte, Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte, Ärzte im Praktikum sowie Belegärzte sind nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

187-41 Statistik der Berufe des Gesundheitswesens

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Ärzte in freier Praxis ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾					Zahn- ärzte in freier Praxis ¹⁾³⁾⁴⁾⁵⁾	Öffentliche Apotheken ¹⁾⁴⁾⁶⁾
	insgesamt	darunter					
		Ärzte für Allgemein- medizin, praktische Ärzte	Ärzte für Chirurgie	Ärzte für Innere Medizin	Ärzte für Frauenheil- kunde und Geburts- hilfe		
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Schleswig-Holstein: ab 2001 keine Ergebnisse verfügbar; wegen fehlender Rechtsgrundlage ist die Statistik eingestellt.

²⁾ Sachsen: Ärzte in Niederlassung (jeweils bezogen auf den Gebietsstand 01.01. des Folgejahres): hauptsächlich niedergelassene Ärzte und tätige Ärzte in Einrichtungen gemäß Paragraph 311 SGB V; ab 1999 zusätzlich noch Angestellte, Teilzeitangestellte und Praxisassistenten.

Rheinland-Pfalz: ohne Praxisassistenten.

Brandenburg: einschließlich Praxisvertreter.

³⁾ Bayern: aufgrund der Umstellung der Datenquelle sind ab 1997 nur Landesergebnisse verfügbar.

Baden-Württemberg: Assistenzärzte und angestellte Ärzte sind in den Daten nicht enthalten.

⁴⁾ Nordrhein-Westfalen: ab 1997 keine Ergebnisse verfügbar; wegen fehlender Rechtsgrundlage ist die betreffende Statistik ausgesetzt.

⁵⁾ Sachsen: Zahnärzte in Niederlassung, einschließlich Assistenten; bezogen auf den Gebietsstand 01.01. des Folgejahres.

Thüringen: bis 1996 Zahnärzte insgesamt.

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz: nur Praxisinhaber.

⁶⁾ Schleswig-Holstein: bis 1993 einschließlich Krankenhausapotheken.

Baden-Württemberg: Stichtag 1.2.

Definitionen zur Tabelle

Den Ergebnissen für die einzelnen Bundesländer liegen unterschiedliche Datenquellen zugrunde. In der Regel sind dies Ärztekammern, Zahnärztekammern und Apothekerkammern, in anderen Fällen aber auch das Gesundheitsamt oder das Landesverwaltungsamt. Für Deutschland stammen die Daten von der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer und der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände.

Die Begriffe Ärzte bzw. Zahnärzte in freier Praxis und niedergelassene Ärzte bzw. Zahnärzte werden synonym verwendet.

Ärzte in freier Praxis (187-41)

Nachgewiesen werden Ärzte in freier Praxis, Praxisassistenten und angestellte Ärzte bei Ärzten in freier Praxis.

Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte (187-41)

Allgemeinärzte sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Allgemeinarzt, die auch als solche tätig sind. Praktische Ärzte sind approbierte Ärzte ohne Weiterbildung zu einem Arzt mit Gebietsbezeichnung.

Ärzte für Chirurgie (187-41)

Ärzte für Chirurgie sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Chirurgie, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Ärzte für Innere Medizin (187-41)

Ärzte für Innere Medizin sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Innere Medizin, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (187-41)

Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Zahnärzte in freier Praxis (187-41)

Nachgewiesen werden Zahnärzte in freier Praxis, Praxisassistenten und Praxisvertreter sowie angestellte Zahnärzte bei Zahnärzten in freier Praxis.

Öffentliche Apotheken (187-41)

Zu den öffentlichen Apotheken zählen alle öffentlichen Voll- und Zweigapotheken. Nicht dazu zählen Krankenhaus- und Notapotheken.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

030-31 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) vom 05.05.1998 (BGBI I S. 869)

Gebiet	Baugenehmigungen ¹⁾ zur Errichtung neuer					
	Wohngebäude			Wohnungen in Wohngebäuden		
	insgesamt	davon mit		insgesamt	davon in Gebäuden mit	
		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen
1	2	3	4	5	6	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Wohnheime.**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baugenehmigungen werden "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (030-31, 030-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-31 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

030-32 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) vom 05.05.1998 (BGBl I S. 869)

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnung
	1	2	3

x, x

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen" verstanden.

Nichtwohngebäude (030-32, 030-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

030-33 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) vom 05.05.1998 (BGBI I S. 859)

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 und 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (030-31, 030-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-31 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Nichtwohngebäude (030-32, 030-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Räume (030-33)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 5 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

031-01 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) vom 05.05.1998 (BGBl I S. 869)

Gebiet	Fertigstellung ¹⁾ neuer					
	Wohngebäude			Wohnungen in Wohngebäuden		
	insgesamt	davon mit		insgesamt	davon in Gebäuden mit	
		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen
1	2	3	4	5	6	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (031-01, 031-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-01 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

031-32 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) vom 05.05.1998 (BGBl I S. 869)

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x, x

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen" verstanden.

Nichtwohngebäude (031-32, 031-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

031-33 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) vom 05.05.1998 (BGBl I S. 869)

Gebiet	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 und 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
	1	2	3	4	5

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (031-01, 031-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-01 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Nichtwohngebäude (031-32, 031-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Räume (031-33)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 5 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

035-11 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 8 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) vom 05.05.1998 (BGBl I S. 869)

Gebiet	Wohngebäude		Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden							Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
	insgesamt	darunter mit 1 oder 2 Wohnungen	insgesamt	davon mit ... Raum/Räumen						
				1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Definitionen zur Tabelle

Wohngebäude (035-11)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Wohnungen (035-11)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Räume (035-11)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 5 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

514-31 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen	Wassergewinnung in 1 000 m ³				
			insgesamt	davon			
				Grund- wasser	Quell- wasser	Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser	Fluß-, Seen- und Talsper- renwasser
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.

Bei den Wasserversorgungsunternehmen sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

Grundwasser (514-31, 518-31)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (514-31, 518-31)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-31, 518-31)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-31)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

514-32 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Einwohner insgesamt am 31.12.	Einwohner mit Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung am 31.12.	Wasserabgabe an Letztverbraucher			Hausbrunnen oder Quellen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird
			insgesamt in 1 000 m ³	darunter an Haushalte und Kleingewerbe		
				Menge in 1 000 m ³	Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter	
1	2	3	4	5	6	

x, x

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

Letztverbraucher (514-32)

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

516-31 Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Einwohner insgesamt	Einwohner mit Anschluß an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter mit Anschluß an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort. In der Tabelle 516-31 sind in Spalte 3 sowohl die an öffentlichen als auch an industriellen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 516-32 ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind.

Kanalisation (516-31)

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

516-32 Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: § 6 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km ¹⁾	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte am 31.12. in 1 000					
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		darunter angeschlossene Einwohner		
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
									zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
					x, x	x, x	x, x	x, x	x, x	x, x

Jahresabwassermenge in 1 000 m ³					
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser		
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
				zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination
11	12	13	14	15	16

¹⁾ Bayern, Hessen: nach dem Sitz des Betreibers.
 Thüringen: Daten werden auf Kreisebene nicht erhoben.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage. In der Tabelle 516-32 werden ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt, während in der Tabelle 516-31 zusätzlich die an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen sind.

Kanalnetz (516-32)

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Biologische Abwasserbehandlung (516-32)

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

Einwohnerwert (516-32)

Summe aus Einwohnerzahl und Einwohnergleichwert. Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation (516-32)

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser (516-32)

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge (516-32)

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

516-33 Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Trockenmasse des aus Abwasserbehandlungsanlagen entsorgten Klärschlammes in Tonnen				
	insgesamt	davon			
		stoffliche Verwertung	thermische Entsorgung	Deponierung	Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen, Zwischenlagerung
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Trockenmasse (516-33)

Trockenmasse beschreibt die Masse des Feststoffgehalts des Klärschlammes.

Klärschlamm (516-33)

Klärschlamm besteht aus vom Abwasser abtrennbaren, wasserhaltigen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**518-31 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 7 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530),
zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Wasseraufkommen in 1 000 m ³							Betriebe am 31.12.		
	insgesamt	davon						Fremd- bezug	mit Eigen- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Eigengewinnung								
		zusammen	davon aus							
			Grund- wasser	Quell- wasser	Ufer- filtrat	angerei- chertem Grund- wasser	Fluß-, Seen- und Tal- sperren- wasser			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 1995 umfaßt der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Wasseraufkommen (518-31)

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Eigengewinnung (518-31)

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser (514-31, 518-31)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (514-31, 518-31)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-31, 518-31)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-31)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**518-32 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 7 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530),
zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Verwendung des Wasseraufkommens in 1 000 m ³		Gesamtnutzung in 1 000 m ³				
	im Betrieb eingesetztes Frischwasser	ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgegebenes Wasser	insgesamt	davon			
				zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	zur Dampferzeugung	für produktionsspezifische Zwecke	für Belegzwecke
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 1995 umfaßt der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Gesamtnutzung (518-32)

Wassermenge, die erforderlich wäre, wenn für die einzelnen Nutzungen jeweils Frischwasser eingesetzt würde.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**518-33 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 7 des Gesetzes über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2530),
zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m ³				
	insgesamt	davon			
		Indirekteinleitung			Direkt- einleitung in ein Oberflächen- gewässer/in den Untergrund
		in die öffent- liche Kanali- sation bzw. in öffentliche Ab- wasserbehand- lungsanlagen	in betriebs- eigene Abwas- serbehand- lungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 1995 umfaßt der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Direkteinleitung (518-33)

Einleitung von unbehandeltem Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund.

Indirekteinleitung (518-33)

Einleitung von unbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage oder Weiterleitung an andere Betriebe.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

449-01 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1635)

Gebiet	Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
	insgesamt	davon								
		Siedlungs- und Verkehrsfläche								
		insgesamt	davon							Fried- hofs- flä- che
			Gebäude- und Freifläche				Betriebsfläche (ohne Abbauland)	Erholungsfläche		
			zu- sammen	darunter		zu- sammen		darunter Grün- anlage		
Wohnen	Gewerbe, Industrie									
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

noch: Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha											
davon											
noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche					Wald- flä- che	Wasser- flä- che	Abbau- land	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)	
davon		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter Unland					
zusammen	darunter Straße, Weg, Platz		Moor	Heide							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche (449-01)

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfaßt, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauand, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.

Gebäude- und Freifläche (449-01)

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Wohnen (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Gewerbe, Industrie (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Betriebsfläche (ohne Abbauand) (449-01)

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Erholungsfläche (449-01)

Die Erholungsfläche umfaßt unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten und dgl. sowie Sportflächen und Campingplätze.

Grünanlage (449-01)

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Friedhofsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Verkehrsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

Landwirtschaftsfläche (449-01)

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

Wasserfläche (449-01)

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

Abbauand (449-01)

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

Unland (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-01 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten							
	insgesamt		und zwar Betriebe mit ...					
			Ackerland		Dauerkulturen		Dauergrünland	
	Betriebe	ha	Betriebe	ha	Betriebe	ha	Betriebe	ha
1	2	3	4	5	6	7	8	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Ackerland (115-01, 115-02)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreide, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Untergrasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden sowie gegen Entgelt stillgelegte Ackerflächen und Brache.

Dauerkulturen (115-01)

Zu den Dauerkulturen gehören Obst, Rebland, Baumschulen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Dauergrünland (115-01)

Dauergrünland sind Flächen, die zur Futtergewinnung - ohne Unterbrechung durch andere Kulturen - bestimmt sind. Dazu gehören auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, die Futtergewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-02 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1535) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten														
		Ackerland insgesamt	Getreide							Hackfrüchte			Futterpflanzen		Handelsgewächse	
			zu-sammen	und zwar						zu-sammen	und zwar		zu-sammen	darunter Silo-mais	zu-sammen	darunter Winter-raps
				Weizen	Roggen	Winter-gerste	Sommer-gerste	Hafer	Triti-cale		Kar-toffeln	Zucker-rüben				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	Betriebe															
2	Fläche in ha															

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Leghennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Ackerland (115-01, 115-02)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreide, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unter-glasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden sowie gegen Entgelt stillgelegte Ackerflächen und Brache.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-03 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.05.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBI I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBI I S. 300)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung								
	insgesamt	und zwar mit							
		Rindern				Schweinen		Schafen	
		zusammen		darunter Milchkühen					
	Betriebe		Anzahl		Betriebe		Anzahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-32 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)									
		insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von ... bis unter ... ha								
			unter 2	2 - 5	5 - 10	10 - 20	20 - 30	30 - 50	50 - 75	75 - 100	100 o.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	Betriebe										
2	Fläche in ha										

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-33 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998
 (BGBl I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)								
		insgesamt	davon mit einem Standardbetriebseinkommen von ... bis unter ... 1 000 EUR ¹⁾							
			unter 2,6	2,6-5,1	5,1-10,2	10,2-15,3	15,3-25,6	25,6-38,3	38,3-51,1	51,1 o.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Betriebe									
2	Fläche in ha									

¹⁾ Alle Länder: Den angegebenen EUR-Klassengrenzen liegt bis Berichtsjahr 1999 eine Erhebung in ganzzahligen runden DM-Klassen zugrunde. Lediglich aus Darstellungsgründen erfolgte die Umrechnung in EUR auf Werte, die auf eine Nachkommastelle gerundet wurden.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

Standardbetriebseinkommen (115-33)

Das Standardbetriebseinkommen wird anhand der betrieblichen Daten über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung sowie durchschnittlicher insbesondere aus Buchführungsunterlagen abgeleiteter Angaben über Kosten und Erlöse unter Berücksichtigung von Preisausgleichszahlungen ermittelt und dient der Darstellung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Das Standardbetriebseinkommen entspricht vom Konzept her etwa der im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgestellten Nettowertschöpfung zu Faktorkosten, d.h. Löhne, Zinsen, Pachten, Verbindlichkeiten und dgl. werden nicht abgesetzt. Da von durchschnittlichen Angaben über Erlöse und Kosten ausgegangen wird, kann das tatsächlich erzielte Betriebseinkommen vom statistisch errechneten Standardbetriebseinkommen mehr oder weniger stark abweichen. Ein Rückschluß vom Standardbetriebseinkommen je Betrieb auf die Höhe des Einkommens, das für die Lebenshaltung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen und für Investitionen des Betriebes tatsächlich zur Verfügung steht, ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-34 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)				
		insgesamt	darunter			
			Marktfruchtbetriebe	Futterbaubetriebe	Veredlungsbetriebe	Dauerkulturbetriebe
1	2	3	4	5	6	
1	Betriebe					
2	Fläche in ha					

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Betriebsformen (115-34)

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden entsprechend dem Anteil des Standarddeckungsbeitrages, der sich für die einzelnen Betriebszweige am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes ergibt, einer Betriebsform wie folgt zugeteilt:

Betriebsform	Anteil des Standarddeckungsbeitrages der Betriebszweiggruppe am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes beträgt 50 % und mehr
Marktfruchtbetriebe	Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, Tabak, Feldgemüse, stillgelegte Flächen
Futterbaubetriebe	Rindvieh, Schafe, Pferde (einschließlich Futterpflanzenanbau)
Veredlungsbetriebe	Schweine, Geflügel
Dauerkulturbetriebe	Rebland, Obstanlagen, Hopfen

Bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben erreicht der Standarddeckungsbeitrag aus keiner der vorstehend genannten Betriebszweiggruppen einen Anteil von 50 %.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-35 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung			
	insgesamt		darunter landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau	
	Betriebe	ha	Betriebe	ha
	1	2	3	4

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

Betriebe mit ökologischem Landbau (115-35)

Diese Betriebe wirtschaften nach den Richtlinien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und unterliegen dem Kontrollverfahren vorstehender Verordnung.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-36 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha									
	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln (mittelfrühe und späte)	Zuckerrüben	Winterrapen	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x, x	x, x	x, x	x, x	x, x	x, x	x, x	x, x	x, x	x, x

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag (115-36)

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Berichtsbezirks (i.d.R. eine Gemeinde) gut vertrauten Berichterstatterinnen und Berichterstattern. Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind vielfach Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide und Kartoffeln erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen "Besondere Erntermittlung". Der "Besonderen Erntermittlung" liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zugrunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden. Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

115-37 Allgemeine Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.05.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 25.06.1998 (BGBl I S. 1635) in Verbindung mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 03.03.1999 (BGBl I S. 300)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung																
	insgesamt	Großvieheinheiten (GV)	und zwar mit													Schafen	Legehennen 1/2 Jahr und älter
			Rindern				Schweinen										
			zusammen		darunter Milchkühen		zusammen		und zwar								
									Mastschweinen über 50 kg		Zucht- sauen						
Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-33, 115-34, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Großvieheinheiten (GV) (115-37)

Die Großvieheinheit (GV) ist ein Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztvieharten auf der Basis des Lebendgewichtes der einzelnen Tierarten. 1 GV entspricht dabei ca. 500 kg Lebendgewicht (1 Milchkuh entspricht z.B. 1 GV, 1 Zuchtsau wird dagegen nur als 0,3 GV berechnet).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**001-11 Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
		1

¹⁾ Bayern: Monatsdurchschnittswerte.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**001-12 Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Gemeinde Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Geleistete Arbeiterstunden in 1 000	Bruttolohn- und -gehaltssumme in 1 000 EUR
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Geleistete Arbeiterstunden (001-12)

Dies sind die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Stunden derjenigen Beschäftigten, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen.

Bruttolohn- und -gehaltssumme (001-12)

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme ist die Summe der Bruttolöhne bzw. -gehälter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Lohn- bzw. Gehaltszuschläge einschließlich Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**001-41 Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 541), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 845) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Systematik-Nr.	Wirtschaftsabteilung (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 - WZ93)	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
		1	2
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden zusammen		
CA10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung		
CA11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen		
CA12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze		
CB13	Erzbergbau		
CB14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
D	Verarbeitendes Gewerbe		
DA15	Ernährungsgewerbe		
DA16	Tabakverarbeitung		
DB17	Textilgewerbe		
DB18	Bekleidungsgewerbe		
DC19	Ledergewerbe		
DD20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		
DE21	Papiergewerbe		
DE22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
DF23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen		
DG24	Chemische Industrie		
DH25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
DI26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
DJ27	Metallerzeugung und -bearbeitung		
DJ28	Herstellung von Metallerzeugnissen		
DK29	Maschinenbau		
DL30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		
DL31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.		
DL32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik		
DL33	Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik		
DM34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagen teilen		
DM35	Sonstiger Fahrzeugbau		
DN36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		
DN37	Recycling		
C-D	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

¹⁾ Bayern: Monatsdurchschnittswerte.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

001-42 Monatsbericht einschließlich Auftragsingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen ¹⁾	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 199 Beschäftigte		
4	200 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 oder mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Betriebsgrößenklassen "unter 500" und "500 oder mehr" zusammengefaßt (Nachweis in Zeile "200 bis 499 Beschäftigte" bzw. "1 000 oder mehr Beschäftigte").

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**001-43 Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Energieverbrauch in 1 000 MJ				
	insgesamt	Kohle ¹⁾	Heizöl	Gas	Strom
	1	2	3	4	5

¹⁾ Sachsen: ohne Koks.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Energieverbrauch (001-43)

Gesamtverbrauch sowie Verbrauch an Kohle, Heizöl, Gas und Strom einschließlich der Mengen, die in andere Energiearten umgewandelt werden in 1 000 MJ. Die Umrechnungen von Tonnen bzw. Kilowattstunden in Megajoule erfolgen nach folgendem Schlüssel: 1 Tonne Steinkohle und Steinkohlenbriketts=29308; 1 Tonne Steinkohlenkoks=28429; 1 Tonne Rohbraunkohle=8792; 1 Tonne Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks=20223; 1 Tonne leichtes Heizöl=42705; 1 Tonne schweres Heizöl=41031; 1 000 kWh Gas=3600; 1 000 kWh Strom=3600.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**001-34 Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.08.1998 (BGBl I S. 2036) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.06.1998 (BGBl I S. 1300)

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslands- umsatz
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.
Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Umsatz (001-34)

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

**011-51 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und
Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A III des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980
(BGBI I S. 541), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 25.03.1991
(BGBI I S. 845)

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Betriebe (011-51)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Beschäftigte (011-51)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe. Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Investitionen bei Betrieben (011-51)

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

052-41 Totalerhebung im Bauhauptgewerbe

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 A Ziff. I u. III und § 4 B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBI I S. 641), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.08.1998 (BGBI I S. 2036)

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (052-41)

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle Einbetriebsunternehmen, Haupt- und selbständige Zweigniederlassungen, Baustellen mit eigenem Bau- und Lohnbüro sowie Arbeitsgemeinschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialarbeiten vorzunehmen. Zu diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen, Entrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten.

Beschäftigte (052-41)

Als Beschäftigte gelten alle in den Betrieben im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) tätigen Inhaber/-innen und Mitinhaber/-innen, Familienangehörige, Angestellte und Arbeitskräfte einschließlich Auszubildende, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz). Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

469-11 Monatserhebung im Tourismus

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme¹⁾

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 14.07.1980 (BGBl I S. 953)

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾	Angebotene Gästebetten ¹⁾	Gästeübernachtungen	Gästeankünfte
	1	2	3	4

¹⁾ Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hessen: durchschnittliches Bettenangebot im Jahr.
Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

469-31 Monatserhebung im Tourismus

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme¹⁾
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 14.07.1980 (BGBl I S. 953)

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾	Angebote Gästebetten ¹⁾	Gästeübernachtungen	Gästeankünfte
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen, Jugendherbergsähnliche Einrichtungen				
3	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen				
4	Insgesamt				

¹⁾ Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
 Hessen: durchschnittliches Bettenangebot im Jahr,
 Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

302-41 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) vom 15.05.1990 (BGBl I S. 1078), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3491) sowie die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21.12.1994 (BGBl I S. 3970)

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	Unfälle mit Personenschaden	davon		Getötete	Verletzte
			schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Alkoholunfälle		
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle (302-41)

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfaßten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden mußte, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden (302-41)

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-41)

Hierzu zählen "schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne" und "sonstige Alkoholunfälle". "Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne" sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden mußte (hierzu zählen auch Fälle mit Alkoholeinwirkung).

"Sonstige Alkoholunfälle" sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Getötete Personen (302-41)

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen (302-41)

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

641-41 Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes, Fahrzeugmängel

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 01.01.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951 (BGBl I S. 488)

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand			
	insgesamt	darunter		
		Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Zugmaschinen
1	2	3	4	5

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand (641-41)

Hier handelt es sich um alle nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) im jeweiligen Gebiet zugelassenen oder nur vorübergehend abgemeldeten Kraftfahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde und die daher aufgrund von Meldungen der Zulassungsstellen in den Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes enthalten sind. Kraftfahrzeuge sind ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die je nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen und/oder zum Transport von Gütern im Straßenverkehr bestimmt sind. Hierzu zählen Personenkraftwagen (einschließlich der nicht mehr ausgewiesenen Kombinationskraftwagen), Lastkraftwagen (einschließlich Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten), Zugmaschinen, Krafträder (einschließlich Leichtkrafträder), Kraftomnibusse und übrige Kraftfahrzeuge (z.B. Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.). Nicht ausgewiesen werden Kraftfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes, des Technischen Hilfswerkes, der Bundeswehr und Fahrzeuge mit rotem sowie mit besonderem Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen) sowie nicht eindeutig zuordnungsfähige Fahrzeuge. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen (641-41)

Personenkraftwagen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen einschließlich ihres Reisegepäcks im Straßenverkehr geeignet und bestimmt sind und die höchstens neun Sitzplätze einschließlich Fahrersitz enthalten. Wohnmobile, Krankenwagen und Bestattungswagen zählen nicht zu den Personenkraftwagen.

Lastkraftwagen (641-41)

Lastkraftwagen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung nur zum Transport von Gütern oder Sachen im eigenen Nutzraum, auf eigener Ladefläche oder mit eigener Vorrichtung geeignet oder bestimmt sind. Erfasst werden alle Liefer- und Lastkraftwagen mit Normalaufbau, auch mit Anhängern, sowie seit 1975 auch jene mit Spezialaufbau (Tankwagen, Glastransporter u.a.).

Zugmaschinen (641-41)

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen und/oder Geräten geeignet und bestimmt sind und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt. Hierzu gehören Ackerschlepper, Sattelzugmaschinen, gewöhnliche Straßenzugmaschinen und Geräteträger. Nicht dazu zählen einachsige Zugmaschinen, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, sowie einachsige Zugmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

Krafträder (641-41)

Krafträder sind einspurige Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Personen und/oder Sachen, wobei der Begriff der Einspurigkeit durch den Aufbau eines Beiwagens oder seitlicher Stützräder nicht berührt wird. Nachgewiesen werden nur Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³. Mitenthalten sind die vom Zulassungsverfahren ausgenommenen (= zulassungsfreien - ohne Kraftfahrzeugbrief) Leichtkrafträder mit einem Hubraum von 51 bis 125 cm³.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

328-41 Gewerbeanzeigenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 14 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bek vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.06.1998 (BGBl I S. 1291)

Gebiet	Gewerbeanmeldungen				Gewerbeummeldungen	Gewerbeabmeldungen			
	insgesamt	Neuerrichtungen	Zuzüge	Übernahmen		insgesamt	Aufgaben	Fortzüge	Übergaben
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines "Gewerbes" beziehungsweise für "selbständige Gewerbetreibende". Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbeanmeldungen (328-41)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes einschließlich Verlagerung eines bestehenden Betriebes aus einem anderen Gewerbeamtsbereich in den Bereich der Anmeldebehörde,
- Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Gewerbeummeldungen (328-41)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeummeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Ummeldung ist abzugeben bei Änderung und/oder Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit und/oder Verlegung innerhalb des Gewerbeamtsbereichs.

Gewerbeabmeldungen (328-41)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- vollständiger Aufgabe eines Gewerbebetriebes (Stilllegung) einschließlich der Verlagerung in einen anderen Gewerbeamtsbereich,
- teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes,
- Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z.B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

325-31 Insolvenzstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.1999 (BGBl I S. 2398)

Gebiet	Insolvenzverfahren				Beschäftigte (ohne Klein- gewerbe)	voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
	insgesamt	davon				
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen		
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Insolvenzverfahren (325-31)

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluß des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluß).

Abweisung mangels Masse (325-31)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Schuldenbereinigungsplan (325-31)

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Beschäftigte (325-31)

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Voraussichtliche Forderungen (325-31)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

400-41 Statistik der Kaufwerte für Bauland

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Preisstatistik vom 09.08.1958 in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland ¹⁾			
		insgesamt	davon		
			baureifes Land	Rohbauland	sonstiges Bauland
1	2	3	4		
1	Zahl der Veräußerungsfälle				
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²				
3	Kaufsumme in 1 000 EUR				
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	x, xx	x, xx	x, xx	x, xx

¹⁾ Hamburg: die Erhebung ist eingestellt; es liegen keine Ergebnisse vor.

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land (400-41)

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Rohbauland (400-41)

Das Rohbauland ist im allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Arten der unbebauten Grundstücke, insbesondere für das baureife Land. Es nimmt bei fortschreitender Entwicklung je nach seinem späteren Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an. Als Rohbauland sind in der Regel größere, unaufgeschlossene Grundstücksflächen anzusehen, die die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben, selbst wenn sie noch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gelände parzelliert ist oder nicht.

Sonstiges Bauland (400-41)

Zum sonstigen Bauland gehören Industrieland, Land für Verkehrszwecke und Freiflächen. Als Freiflächen gelten unbebaute Grundstücke, die z.B. als Parkanlagen, Grünflächen, Sport- und Spielplätze o.ä. dem öffentlichen Gebrauch dienen.

Zahl der Veräußerungsfälle (400-41)

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche (400-41)

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme (400-41)

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m² (400-41)

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

346-21 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: Gemeinde Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Gemeinden in EUR ¹⁾ 2)3)								
	ins-gesamt	davon							
		Verwaltungshaushalt				Vermögenshaushalt			
		ins-gesamt	darunter			ins-gesamt	darunter		
Steuern und steuerähnliche Einnahmen	allg. Zuweisungen; Umlagen v. Bund, Land und Gemeinden/GV		Gebühren und zweckgebundene Abgaben	Beiträge und ähnliche Entgelte	Zuweisg., Zuschüsse für Investit. und Investitionsförderungsmaßnahmen		Kredite und innere Darlehen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- ¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefaßt werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
- ²⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
 Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.
- ³⁾ Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich Landschaftsverbände und Kommunalverband Ruhrgebiet.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuß),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefaßt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuß des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

346-22 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoausgaben der Gemeinden in EUR ¹⁾ 2)3)						Nettoausgaben ⁴⁾ der Gemeinden in EUR	
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen		Ausgaben für Sach- investitionen
1	2	3	4	5	6	7	8	

1) Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefaßt werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.

2) Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.

3) Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich Landschaftsverbände und Kommunalverband Ruhrgebiet.

4) Aufgrund des kommunalen Kontenrahmens auf Gemeindeebene nicht exakt darstellbar.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuß),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefaßt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts. Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann aufgrund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

346-41 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Kreise in EUR ¹⁾ 2)					
	ins-gesamt	davon				
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt	
		ins-gesamt	darunter		ins-gesamt	darunter
			allg. Zuweisungen; Umlagen v. Bund, Land und Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben		Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
1	2	3	4	5	6	7

1) Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
 2) Bayern: ohne Einnahmen der Bezirksverbände.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuß des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

346-42 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoausgaben der Kreise in EUR ¹⁾²⁾							Nettoausgaben ³⁾ der Kreise in EUR
	ins-gesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		ins-gesamt	darunter		ins-gesamt	darunter		
			Personal-ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v.Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach-investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

²⁾ Bayern: ohne Ausgaben der Bezirksverbände.

³⁾ Nordrhein-Westfalen: Rückflüsse von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich und Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sind nicht abgesetzt.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts. Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

356-11 Realsteuervergleich

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Istaufkommen in 1 000 EUR			Grundbetrag in 1 000 EUR			Hebesatz in %		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer ¹⁾	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer ¹⁾	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer ¹⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 1 000 EUR	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in 1 000 EUR	Gewerbesteuerumlage in 1 000 EUR	Gewerbesteuer-einnahmen (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 EUR
10	11	12	13

¹⁾ Alte Bundesländer: bis 1997 einschließlich Gewerbesteuer nach Kapital.

Definitionen zur Tabelle

Istaufkommen (356-11)

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrachte Steuerbetrag.

Grundbetrag (356-11)

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

Hebesatz (356-11)

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Meßbeträge der Realsteuern angewandt wird.

Grundsteuer A (356-11)

Produkt aus Steuermeßbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

Grundsteuer B (356-11)

Produkt aus Steuermeßbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

Gewerbesteuer (356-11)

Produkt aus Steuermeßbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerkekapitalsteuer abgeschafft.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11)

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die "Soll-Beträge" ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11)

Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1995 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1995 beruht.

Gewerbesteuerumlage (356-11)

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die "Soll-Beträge" ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuer-einnahmen (356-11)

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

358-61 Statistik über Schulden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) in der Neufassung vom 08.03.2000 (BGBl I S. 206)

Gebiet	Schulden ¹⁾ in 1 000 EUR			
	der Gemeinden und Gemeindeverbände ²⁾³⁾		der kommunalen Eigenbetriebe ⁵⁾	der kommunalen Krankenhäuser ⁶⁾
	insgesamt ⁴⁾	darunter Schulden am Kreditmarkt		
	1	2	3	4

¹⁾ Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich Landschaftsverbände und Kommunalverband Ruhrgebiet.

²⁾ Bayern: ohne Bezirke.

³⁾ Hessen, Sachsen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

⁴⁾ Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich rückzahlungspflichtiger Altschulden.

⁵⁾ Schleswig-Holstein: auf Kreisebene ab 1997 ohne Nachweis der Schulden der kommunalen Eigenbetriebe.

⁶⁾ Baden-Württemberg: ohne Regionalverbände und Landeswohlfahrtsverbände.

Nordrhein-Westfalen: ohne rechtlich selbständige Krankenhäuser.

Hessen: ohne Zweckverbandskrankenhäuser.

Schleswig-Holstein: einschließlich Zweckverbandskrankenhäuser. Auf Kreisebene ab 1998 ohne Nachweis der Schulden der Krankenhäuser.

Definitionen zur Tabelle

Schulden (358-61)

Die Verschuldung umfaßt alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt. Darunter fallen Schulden am Kreditmarkt und Schulden bei öffentlichen Haushalten. Nicht im Schuldenstand enthalten sind Kassenverstärkungskredite, Bürgschaften, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-61)

Dargestellt werden die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Schulden der kommunalen Eigenbetriebe (358-61)

Die Schulden werden in der Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erhoben. Dargestellt wird die Verschuldung der kommunalen Einrichtungen (ohne kommunale Krankenhäuser), die in der Rechtsform als "Eigenbetriebe" geführt werden.

Schulden der kommunalen Krankenhäuser (358-61)

Dargestellt werden die Schulden der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft. Ist der Träger nicht einem Kreis (einer regionalen Einheit) zuordenbar, werden die Schulden in der nächsthöheren regionalen Einheit nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

368-01 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) in der Neufassung durch Artikel 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11.10.1995 (BGBl I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18.12.1995 (BGBl I S. 1967)

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle**Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01)**

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nichtveranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohninkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger. Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen, sind nicht berücksichtigt.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Dezember 2001

360-61 Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und -verbände

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				Teilzeitbeschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				
		insgesamt	davon			Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit			Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit	
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter	insgesamt	davon			
							Beamte und Richter	Angestellte		Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	männlich									
2	weiblich									
3	Insgesamt									

¹⁾ Hessen, Sachsen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-61)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Bundespost), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugeordnet (Spalten 2 und 5).

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

360-62 Personalstandstatistik des Bundes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Bundes				Teilzeitbeschäftigte des Bundes				
		insgesamt	davon			Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit			Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit	
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter	insgesamt	davon			
							Beamte und Richter	Angestellte		Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	männlich									
2	weiblich									
3	Insgesamt									

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes (360-62)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Bundespost).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugeordnet (Spalten 2 und 6).

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

360-53 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und -verbände

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Landes				Teilzeitbeschäftigte des Landes								
		insgesamt	davon			insgesamt	davon			Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit				
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter					
											1	2	3	4
1	männlich													
2	weiblich													
3	Insgesamt													

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Landes (360-53)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder. Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

360-54 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und -verbände

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				Teilzeitbeschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				
		insgesamt	davon			Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit			Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit	
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter	insgesamt	davon			
							Beamte und Richter	Angestellte		Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	männlich									
2	weiblich									
3	Insgesamt									

¹⁾ Hessen, Sachsen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-54)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-53, 360-54, 360-61, 360-62)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

426-41 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Durch Gesetz zugewiesene Aufgabe

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen in jeweiligen Preisen in Millionen EUR	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen in jeweiligen Preisen in Millionen EUR						
		insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Dienstleistungsbereiche	davon		
						Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister	Öffentliche und private Dienstleister
1	2	3	4	5	6	7	8	

Definitionen zur Tabelle

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-41)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Transportkosten, Kosten für die Nutzung gemieteten Anlagevermögens etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, daß die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.). Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern./Gütersubventionen hinzu addiert wird und die ebenso pauschal verteilte unterstellte Bankgebühr subtrahiert wird. Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen. Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können räumliche Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten. Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Produzierendes Gewerbe (426-41)

Dieser Wirtschaftsbereich umfaßt den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, das Verarbeitende Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie das Baugewerbe. Dabei ist das Produzierende Handwerk jeweils eingeschlossen.

Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (426-41)

Dieser Wirtschaftsbereich umfaßt das Kredit- und Versicherungsgewerbe, das Grundstücks- und Wohnungswesen, die Vermietung beweglicher Sachen (ohne Bedienungspersonal), die Datenverarbeitung und Datenbanken, die Forschung und Entwicklung sowie die überwiegend für Unternehmen tätigen Dienstleister (Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Marktforschung, Architektur- und Ingenieurbüros, Werbung etc.).

Öffentliche und private Dienstleister (426-41)

Dieser Wirtschaftsbereich umfaßt die Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, die Bereiche Erziehung und Unterricht, das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, die sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleister (Erbringung von Entsorgungsleistungen, Interessenvertretungen, kirchliche Vereinigungen, Kultur, Sport etc.) sowie die häuslichen Dienste.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

666-41 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
Art der Statistik: Durch Gesetz zugewiesene Aufgabe
Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte ¹⁾	
	Millionen EUR	EUR je Einwohner
	1	2

¹⁾ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In der Länderrechnung müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefaßt dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (666-41)

Das verfügbare Einkommen, das den einzelnen Sektoren bzw. der gesamten Volkswirtschaft nach der Verteilung der Erwerbs- und Vermögenseinkommen und nach der Umverteilung über empfangene und geleistete laufende Übertragungen zur Verfügung steht, wird für den letzten Verbrauch (Privater Verbrauch und/bzw. Staatsverbrauch) und für die Ersparnisbildung verwendet. Dieser Einkommensbegriff hat in erster Linie für den Sektor "Private Haushalte" Bedeutung. Für diesen Sektor wird er ohne nicht entnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dargestellt.

Stand der Definitionen: Dezember 2001

Anhang

Alphabetisches Statistikverzeichnis

	Seite(n)
Allgemeinbildende Schulen	33 - 35
Allgemeine Agrarstrukturerhebung	61 - 70
Allgemeine Bundestagswahlstatistik	30
Allgemeine Europawahlstatistik	31
Allgemeine Landeswahlstatistik	32
Arbeitslose	28
Baufertigstellungen	47 - 49
Baugenehmigungen	44 - 46
Berufe des Gesundheitswesens	43
Berufliche Schulen	36, 37
Beschäftigtenstatistik	17 - 27
Bevölkerungsstand	5 - 7
Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung	97
Einrichtungen und tätige Personen - ohne Tageseinrichtungen	40
Einrichtungen und tätige Personen - Tageseinrichtungen für Kinder	39
Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	38
Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	29
Flächenerhebung	59, 60
Gebietsstand	3, 4
Geburten	8, 9
Gewerbeanzeigenstatistik	83
Insolvenzstatistik	84
Kaufwerte für Bauland	85
Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand, Fahrzeugmängel	82
Krankenhausstatistik: Grunddaten	41, 42
Lohn- und Einkommensteuerstatistik	92
Monatserhebung im Tourismus	79, 80
Öffentliche Abwasserbehandlung	53 - 55
Öffentliche Wasserversorgung	51, 52
Personalstand	93 - 96
Realsteuervergleich	90
Schulden	91
Sterbefälle	10, 11
Straßenverkehrsunfälle	81
Totalerhebung im Bauhauptgewerbe	78
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Investitionserhebung)	77
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Monatsbericht für Betriebe)	71 - 76
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	98
Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden	86 - 89
Wanderungsstatistik	12 - 16
Wasserversorgung u. Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	56 - 58
Wohngebäude- und Wohnungsbestand	50

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
A	
Abbauland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Abendschulen und Kollegs (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Absolventen/Abgänger insgesamt (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	35
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	35
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluß (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	35
Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluß (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	35
Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluß (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	35
Abwasserbehandlungsanlage (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	53, 54
Abweisung mangels Masse (Insolvenzstatistik)	84
Ackerland (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	61, 62
Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte (Statistik der Berufe des Gesundheitswesens)	43
Ärzte für Chirurgie (Statistik der Berufe des Gesundheitswesens)	43
Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Statistik der Berufe des Gesundheitswesens)	43
Ärzte für Innere Medizin (Statistik der Berufe des Gesundheitswesens)	43
Ärzte in freier Praxis (Statistik der Berufe des Gesundheitswesens)	43
Altersgruppen (Statistik der Sterbefälle)	11
Altersgruppen der Mütter (Statistik der Geburten)	9
Angereichertes Grundwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	51
Angereichertes Grundwasser (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	56
Arbeitslose (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesanstalt für Arbeit)	28
Arbeitslosenquote (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesanstalt für Arbeit)	28
Aufgestellte Betten (Krankenhausstatistik: Grunddaten)	41, 42
Ausländer (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	6
Ausländer (Wanderungsstatistik)	14, 16
Ausländer (Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten)	17 - 25
B	
Baureifes Land (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	85
Beherbergungsbetriebe (Monatserhebung im Tourismus)	79, 80
Berichtskreis (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	61 - 68, 70
Berichtskreis (Gewerbeanzeigenstatistik)	83
Berichtskreis (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	77
Berichtskreis (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserh. f. Betriebe i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	71 - 76
Berichtskreis (Monatserhebung im Tourismus)	79, 80
Berichtskreis (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	56 - 58
Berufsaufbauschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Berufsfachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Berufsschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Beschäftigte (Insolvenzstatistik)	84
Beschäftigte (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	77
Beschäftigte (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserh. f. Betriebe i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	71, 73, 74
Beschäftigte (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe)	78
Beschäftigte am Arbeitsort (Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten)	17, 19, 21, 23, 25-27
Beschäftigte am Wohnort (Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten)	18, 20, 22, 24, 26, 27
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik)	96
Beschäftigte des Bundes (Personalstandstatistik)	94
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik)	93
Beschäftigte des Landes (Personalstandstatistik)	95
Betriebe (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	77
Betriebe (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserh. f. Betriebe i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	71, 73, 74
Betriebe (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe)	78
Betriebe mit ökologischem Landbau (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	68
Betriebsfläche (ohne Abbauland) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60

Betriebsformen (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	67
Bevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	5, 6
Biologische Abwasserbehandlung (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	54
Bodenfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Bruttoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	87
Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	89
Bruttoeinnahmen der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	86
Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	88
Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	97
Bruttolohn- und -gehaltssumme (Monatsbericht einschl. Auftragsingangserh. f. Betriebe i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	72

D

Dauergrünland (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	61
Dauerkulturen (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	61
Denitrifikation (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	54
Deutsche (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	6
Deutsche (Wanderungsstatistik)	14, 16
Direkteinleitung (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinn. v. Steinen u. Erden)	58
Durchschnittliche Jahresbevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	7
Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ² (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	85

E

Eigengewinnung (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinn. v. Steinen u. Erden)	56
Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (Statistik der Einricht. u. tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen)	40
Einwohnerwert (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	54
Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt)	38
Energieverbrauch (Monatsbericht einschl. Auftragsingangserh. f. Betriebe i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	75
Erholungsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Ernteertrag (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	69
Eröffnete Insolvenzverfahren (Insolvenzstatistik)	84
Erwerbstätige (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	29

F

Fachakademien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Fachgymnasien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Fachoberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Fachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	97
Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Freie Waldorfschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Friedhofsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60

G

Gästeankünfte (Monatserhebung im Tourismus)	79, 80
Gästebetten (Monatserhebung im Tourismus)	79, 80
Gästeübernachtungen (Monatserhebung im Tourismus)	79, 80
Gebäude- und Freifläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Geleistete Arbeiterstunden (Monatsbericht einschl. Auftragsingangserh. f. Betriebe i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	72
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Realsteuervergleich)	90
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Realsteuervergleich)	90
Gesamtbetrag der Einkünfte (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	92
Gesamtbeitrag der Einkünfte (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	57
Gesamtnutzung (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinn. v. Steinen u. Erden)	78
Gesamtumsatz des Vorjahres (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe)	81
Getötete Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	60
Gewerbe, Industrie (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	83
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	83
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	83

Gewerbesteuer (Realsteuervergleich)	90
Gewerbesteuererinnahmen (Realsteuervergleich)	90
Gewerbesteuerumlage (Realsteuervergleich)	90
Gewerbeummeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	83
Großvieheinheiten (GV) (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	70
Grünanlage (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Grundbetrag (Realsteuervergleich)	90
Grundschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Grundsteuer A (Realsteuervergleich)	90
Grundsteuer B (Realsteuervergleich)	90
Grundwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	51
Grundwasser (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseit.i.Ber.Verarb.Gewerbe, Bergb.u.Gewinnng.v.Steinen u.Erden)	56
Gymnasien (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34

H

Hauptamtliche Ärzte (Krankenhausstatistik: Grunddaten)	41, 42
Haupterwerbsbetriebe (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	64
Hauptschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Hebesatz (Realsteuervergleich)	90

I

Indirekteinleitung (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseit.i.Ber.Verarb.Gewerbe, Bergb.u.Gewinnng.v.Steinen u.Erden)	58
Insolvenzverfahren (Insolvenzstatistik)	84
Integrierte Gesamtschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Investitionen bei Betrieben (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	77
Istaufkommen (Realsteuervergleich)	90

J

Jahresabwassermenge (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	54
---	----

K

Kanalisation (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	53
Kanalnetz (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	54
Kaufsumme (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	85
Klärschlamm (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	55
Kollegschaften (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Kraftfahrzeugbestand (Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes, Fahrzeugmängel)	82
Kraftfahrzeuge (Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes, Fahrzeugmängel)	82
Krankenhäuser (Krankenhausstatistik: Grunddaten)	41

L

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	61, 64 - 68
Landwirtschaftliche Betriebe (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	61 - 68, 70
Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	64
Landwirtschaftsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Lastkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes, Fahrzeugmängel)	82
Lebendgeborene (Statistik der Geburten)	8, 9
Letztverbraucher (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	52
Lohn- und Einkommensteuer (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	92
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	92

N

Nebenerwerbsbetriebe (Allgemeine Agrarstrukturerhebung)	64
Nettoaussgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	87
Nettoaussgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	89
Nichtwohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen)	45, 46
Nichtwohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen)	48, 49

O

Öffentliche Apotheken (Statistik der Berufe des Gesundheitswesens)	43
Öffentliche und private Dienstleister (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	97

P

Patientenabgang (Krankenhausstatistik: Grunddaten)	41, 42
Patientenzugang (Krankenhausstatistik: Grunddaten)	41, 42
Pendlersaldo (Vierteljährliche Bestandsauszählungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten)	26, 27
Personenkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes, Fahrzeugmängel)	82
Produzierendes Gewerbe (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	97

Q

Quellwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	51
Quellwasser (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinnng. v. Steinen u. Erden)	56

R

Räume (Statistik der Baugenehmigungen)	46
Räume (Statistik der Baufertigstellungen)	49
Räume (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	50
Realschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Rohbauland (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	85

S

Schmutzwasser (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	54
Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Schulartunabhängige Orientierungsstufe (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Schulden (Statistik über Schulden)	91
Schuldenbereinigungsplan (Insolvenzstatistik)	84
Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistik über Schulden)	91
Schulden der kommunalen Eigenbetriebe (Statistik über Schulden)	91
Schulden der kommunalen Krankenhäuser (Statistik über Schulden)	91
Schulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Schulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	37
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	81
Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Sonderschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Sonstiges Bauland (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	85
Standardbetriebseinkommen (Allgemeine Agrarstrukturhebung)	66
Sterbefälle (Statistik der Sterbefälle)	10, 11
Straßenverkehrsunfälle (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	81

T

Tätige Personen (Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - Tageseinrichtungen für Kinder)	39
Tätige Personen (Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen)	40
Tageseinrichtungen für Kinder (Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - Tageseinrichtungen für Kinder)	39
Teilzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik)	93 - 96
Trockenmasse (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	55

U

Uferfiltrat (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	51
Uferfiltrat (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinnng. v. Steinen u. Erden)	56
Umsatz (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserh. f. Betriebe i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	76
Unfälle mit Personenschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	81
Unland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60

V

Veräußerte Fläche (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	85
Verfügbare Plätze (Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - Tageseinrichtungen für Kinder)	39
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte)	98
Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Verletzte Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	81
Vollzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik)	93 - 96
Voraussichtliche Forderungen (Insolvenzstatistik)	84
Vorschulbereich (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	34
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Krankenhausstatistik: Grunddaten)	42

W

Wahlberechtigte (Allgemeine Bundestagswahlstatistik)	30
Wahlberechtigte (Allgemeine Europawahlstatistik)	31
Waldfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Wasseraufkommen (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseit. i. Ber. Verarb. Gewerbe, Bergb. u. Gewinn. v. Steinen u. Erden)	56
Wasserfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Wohnen (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	60
Wohngebäude (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	50
Wohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen)	44, 46
Wohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen)	47, 49
Wohnungen (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	50
Wohnungen (Statistik der Baugenehmigungen)	44 - 46
Wohnungen (Statistik der Baufertigstellungen)	47 - 49

Z

Zahl der Gemeinden (Feststellung des Gebietsstandes)	4
Zahl der Veräußerungsfälle (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	85
Zahnärzte in freier Praxis (Statistik der Berufe des Gesundheitswesens)	43
Zugmaschinen (Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes, Fahrzeugmängel)	82
Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (Wanderungsstatistik)	12 - 14
Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (Wanderungsstatistik)	15, 16

Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Land	Postfach/Großkunden	Hausanschrift	Telefon
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	(0611) 75-1
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	Postfach 10 60 33 70049 Stuttgart	Böblinger Straße 68 70199 Stuttgart	(0711) 641-0
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	80288 München	Neuhauser Straße 8 80331 München	(089) 2119-0
Statistisches Landesamt Berlin	10306 Berlin	Alt Friedrichsfelde 60 10315 Berlin	(030) 9021-0
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg	Postfach 60 10 52 14410 Potsdam	Dortustraße 46 14467 Potsdam	(0331) 39-0
Statistisches Landesamt Bremen	Postfach 10 13 09 28013 Bremen	An der Weide 14-16 28195 Bremen	(0421) 361-2501
Statistisches Landesamt Hamburg	20453 Hamburg	Steckelhörn 12 20457 Hamburg	(040) 4 28 31-0
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	(0611) 3802-0
Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	(0385) 4801-0
Niedersächsisches Landesamt für Statistik	Postfach 91 07 64 30427 Hannover	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	(0511) 9898-0
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	(0211) 9449-01
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems	Mainzer Str. 14-16 56130 Bad Ems	(02603) 71-0
Statistisches Landesamt Saarland	Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken	Virchowstr. 7 66119 Saarbrücken	(0681) 501-00
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Postfach 105 01911 Kamenz	Macherstraße 63 01917 Kamenz	(03578) 33-0
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Merseburger Straße 2 06112 Halle (Saale)	(0345) 2318-0
Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein	Postfach 7130 24171 Kiel	Fröbelstraße 15-17 24113 Kiel	(0431) 6895-0
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt	Europa-Platz 3 99091 Erfurt	(0361) 3790-0



Artikel-Nr.: Z71005 200102